

Kremser Baumschutzverordnung 2021

Verordnung des Gemeinderates der Statutarstadt Krems vom 22.09.2021. über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Krems:

Aufgrund der Bestimmungen des § 15 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500 in der derzeit geltenden Fassung, betreffend den Baumschutz in der Stadt Krems, wird verordnet:

§ 1

Schutzumfang

- (1) Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung bzw. zur Sicherung des typischen Orts- und Landschaftsbildes ist der Baumbestand im Gebiet der Stadt Krems auf öffentlichem Grund nachfolgenden Bestimmungen geschützt:
- (2) Unter öffentlichen Grund versteht man:
 - Flächen, die als gemeindeeigene öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind;
 - öffentliches Gut der Stadt Krems;
 - öffentliche Park- und Spielplatzanlagen,
 - öffentliche Kindergärten und Schulen der Stadt;
 - sowie der gemeindeeigenen Friedhöfe.
- (3) Zum geschützten Baumbestand gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich):
 - a) alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung;
 - b) alle Ersatzpflanzungsbäume gemäß § 4.
- (4) Der Baumschutz nach diesen Bestimmungen findet keine Anwendung auf:
 - a) Wald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen
 - b) Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher

Anordnungen entfernt werden müssen

c) Bäume, die aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen unter Schutz gestellt wurden

d) Bäume im Bereich von Leitungstrassen

e) Bäume auf Friedhöfen im Umfeld von Grabeinfassungen

f) Bäume, deren Wurzeln den Belag öffentlicher Straßen derart aufbrechen, dass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird

§ 2 Erhaltungspflicht

(1) Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten.

Es ist daher untersagt:

1. unter Schutz stehende Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen;
2. unter Schutz stehende Bäume so zu schneiden (stutzen), dass sie in ihrem Bestand oder weiteren Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden.

(2) Nicht untersagt ist das Schneiden unter Schutz stehender Bäume, das ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Verschönerung, Auslichtung oder Pflege (Sanierung) dient. Ebenso bleiben die Befugnisse des Nachbarn nach § 422 ABGB unberührt.

(3) Die Pflege und Erhaltung der unter Schutz stehenden Bäume erfolgt durch die Stadt Krems.

§ 3

Ausnahmen von der Erhaltungspflicht

- (1) Unter Schutz stehende Bäume sind von den Verboten gemäß § 2 Absatz 1 nur dann ausgenommen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a) Der betreffende Baum ist aufgrund seines Zustandes nicht mehr schützenswert; Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist (z.B. Krankheit Eschensterben).
 - b) Das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes erfordert die Entfernung eines Teiles des Baumbestandes.
 - c) Durch den Baum werden die Lebensraumbedingungen von Menschen unzumutbar verschlechtert; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Aufenthaltsräume und Hausgärten unzumutbar beschattet werden.
 - d) Der Baum gefährdet durch seinen Wuchs oder Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen.
 - e) Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens (z.B. Straßen- oder Verkehrsprojekte) überwiegt bedeutend das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes.
- (2) Die unter Abs. 1 festgelegten Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn fachlich geeignete Personen die Notwendigkeit dieser bestätigen.
- (3) Von der Stadt Krems ist ein Baumkataster zu führen, in dem alle Maßnahmen am geschützten Baumbestand aufzuzeichnen sind.

§ 4

Ersatzpflanzung

- (1) Wird ein unter Schutz gestellter Baum entfernt, so ist für jeden Baum der gefällt, ausgegraben, ausgezogen, ausgehauen, entwurzelt oder sonst wie entfernt wird, vom Stadtgartenamt bzw. nach dessen Vorgabe betreffend Art, Größe, Baumumfang und –alter sowie Standort eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass für jeden entfernten, geschützten Baum:
 - a.) Ein neuer Baum zu pflanzen ist, sofern der Baum aufgrund seines Alters, seines Zustandes, einer Krankheit, mangelnder Standsicherheit bzw. zur Abwendung

einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben, entfernt werden musste und dies durch einen Sachverständigen (bzw. im Fall von Gefahr in Verzug von einer qualifizierten Person) in geeigneter Form dokumentiert wurde.

b.) Drei neue Bäume zu pflanzen, wenn die Entfernung aus projektbezogenen oder anderen Gründen erfolgt, wobei die Kosten (Wert des entfernten Baums, Kosten der Ersatzpflanzung und Anwuchspflege) nach Maßgabe des Stadtgartenamtes vom Projektwerber zu tragen sind.

(3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist in erster Linie am selben Standort, in zweiter Linie auf demselben Grundstück und wenn dies nicht möglich ist, auf anderen Grundstücken der Stadt oder auf Privatgrund, vorzunehmen.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Die Verordnung tritt mit 1.10.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister: